

Abstract

Seit dem 25. Mai 2018 gestaltet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in beträchtlicher Detailtiefe die Beziehung zwischen Bürgern und – in erster Linie – datenverarbeitenden Unternehmen. Im grellen Kontrast dazu hält der unionsrechtliche Gesetzgeber in der Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO die Schutzvorgaben für Beschäftigte recht knapp. Angetrieben vom praktischen Bedürfnis nach betriebstauglichen Datenschutzregelungen, herrscht eine rege Diskussion zur unionsrechtskonformen sowie praxisgerechten Auslegung dieser Norm.

Eine Möglichkeit zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes vernachlässigen viele Autoren: Kollektivvereinbarungen. Das Potential, durch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen in Europa einen angemessenen Datenschutz zu schaffen, ist bislang kaum erforscht – die Grenzen auch nicht. Arbeitgeber sind bei der Umsetzung der DSGVO regelmäßig auf Betriebsräte und Gewerkschaften angewiesen; zu hoch ist das Bußgeldrisiko bei fehlender DSGVO-Konformität. Doch das finanzielle Risiko trifft nicht nur Arbeitgeber: Insbesondere datenverarbeitende Betriebsräte können ebenso schnell ins Visier der Datenschutzaufsichtsbehörden geraten. Die Ermittlung rechtssicherer Gestaltungsmöglichkeiten kommt allen Kollektivpartnern entgegen; drohende Millionenbußgelder können die Verhandlungen beleben.

Zu diesem Zweck parzelliert das Forschungsvorhaben im ersten Schritt die bisher geführte Diskussion. Welche Kollektivvereinbarungen stehen den Kollektivpartnern in den Mitgliedstaaten nach Art. 88 DSGVO zur Verfügung? Welche regelmäßigen nationalen Gestaltungsbeschränkungen gilt es hierbei zu beachten? Anschließend fokussiert sich die Untersuchung auf den in Art. 88 DSGVO vorgesehenen Grad an Gestaltungsfreiheit. Die Arbeit stellt den gegenwärtigen Stand der Diskussion vor und nimmt Stellung. Dafür beleuchtet sie die Notwendigkeit des Streits kritisch. Schließlich setzt der Streit über einen zulässigen Gestaltungsspielraum die Bestimmung des grundlegenden Schutzniveaus der DSGVO voraus: Ohne zu wissen, was man bewahren möchte, ist es ziello, darüber zu streiten, ob man davon abweichen darf. Nach genauer Betrachtung der vertretenen Positionen zum Schutzniveau entschärft sich der Streit. Mehrheitlich stimmt die Literatur darin überein, dass Abweichungen zulässig sind, solange sie Art. 5 ff. DSGVO beachten und nicht im Widerspruch zu den Art. 12 ff. DSGVO stehen. In Anlehnung an *Robert Alexys* Prinzipientheorie wird das prinzipielle Schutzniveau weiter präzisiert und in Art. 5, 6, 9 DSGVO erkannt.

Im Anschluss entwickelt die Arbeit Anforderungen an eine unionsrechtskonforme Prüfung von Kollektivvereinbarung unter Achtung des kollektiven Gestaltungsspielraums nach Art. 88 Abs. 2 DSGVO. In einem eigenen Ansatz mit Elementen der Auslegung und Rechtsfortbildung fügt sie die Bausteine zusammen: Die *Gestaltungskontrolle* zeigt auf, wie Kollektivpartner und Gerichte die Harmonisierung des Datenschutzes aufrechterhalten und dabei den kollektiven Abwägungsspielraum schützen können. Nach Risikokategorien des prinzipielle Schutzniveau geordnet werden mehrere Klauselvorschläge präsentiert, die nach *Gestaltungskontrolle* zulässig sind. Zusammenfassend ermöglicht die *Gestaltungskontrolle*, so „treu wie möglich“ die Prinzipien der DSGVO aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Datenschutzbestimmungen „so frei wie nötig“ an betriebliche Bedürfnisse anzupassen.